



## **Beschluss**

in dem Verwaltungsverfahren nach § 26 Abs. 2 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG,  
§ 32 Abs. 1 Nr.1 und § 4 ARegV

wegen Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden	Karsten Bourwieg,
den Beisitzer	Rainer Bender
und den Beisitzer	Bernd Petermann,

gegenüber der Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt, gesetzlich vertreten  
durch den Vorstand,

- Antragstellerin -

am 27.08.2015 beschlossen:

1. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin werden für den Zeitraum der ersten Regulierungsperiode gemäß **Anlage 1** dieses Beschlusses neu festgelegt.
2. Die Pflichten aus dem Beschluss vom 23.03.2009 (BK8-08/0925-11) bleiben unberührt.

## Gründe

### I.

Die Beschlusskammer hat gemäß § 26 Abs. 2 der Anreizregulierungsverordnung vom 29.10.2007 - ARegV - (BGBl. I S.2529) auf Antrag der beteiligten Netzbetreiber ein Verfahren zur Neufestlegung der Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV i. V. m. § 32 Abs.1 Nr.1, § 4 ARegV und § 29 Abs.1 EnWG eingeleitet.

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin wurden unter dem Aktenzeichen BK8-08/0925-11 erstmals mit Beschluss vom 23.03.2009 festgelegt. Die darin festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen werden mit diesem Beschluss abgeändert.

Die Antragstellerin übergibt zum [REDACTED] das Netzgebiet [REDACTED]  
[REDACTED] an [REDACTED]

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 12.09.2011 die Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gem. § 26 Abs.2 S.1 ARegV für die Kalenderjahre [REDACTED] beantragt. Es erfolgt darin eine Zuordnung des Sachanlagevermögens auf den übergehenden bzw. verbleibenden Netzanteil. Es wurde unter anderem der Anteil der beeinflussbaren Kosten, der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten und der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten dargestellt und auf den abgehenden und verbleibenden Netzteil verteilt. Zudem wurden die aktuellen Kosten für die Inanspruchnahme des vorgelagerten Netzes mitgeteilt. Hinsichtlich der übergehenden Erlösanteile liegt der [REDACTED] ein inhaltlich entsprechender Antrag [REDACTED] vor.

Die Beschlusskammer hat der Antragstellerin unter anderem mit Schreiben vom 07.08.2015 Gelegenheit gemäß § 67 Abs. 1 EnWG gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern.

Dem Bundeskartellamt und der Landesregulierungsbehörde, in deren Bundesland der Sitz der Antragstellerin belegen ist, wurde gemäß § 58 Abs. 1 S.2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

## II.

Die Neufestlegung der Erlösobergrenzen der Antragstellerin erfolgt auf Grundlage des § 26 Abs. 2 ARegV i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV und i. V. m. den dort genannten Rechtsvorschriften.

### 1. **Zuständigkeit**

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde.

### 2. **Ermächtigungsgrundlage**

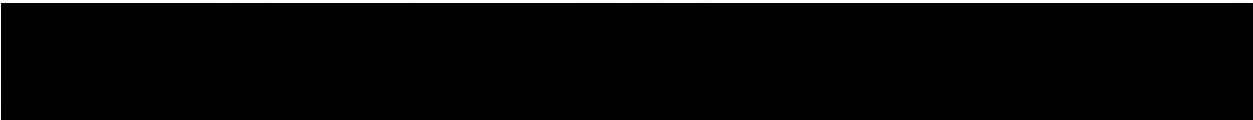
Die Regulierungsbehörde legt gemäß § 26 Abs. 2 ARegV auf Antrag der beteiligten Netzbetreiber die Obergrenzen der zulässigen Gesamterlöse eines Netzbetreibers aus den Netzentgelten (Erlösobergrenzen) neu fest. Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt durch Neufestlegung nach § 32 Abs. 1 Nr.1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG. Die Beschlusskammer bestimmt die Erlösobergrenze für jedes verbleibende Kalenderjahr der Regulierungsperiode neu (vgl. § 4 Abs. 2 S.1 ARegV).

### **3. Neubestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen**

Für die Antragstellerin werden für die Jahre [REDACTED] die sich aus Anlage 1 ergebenden kalenderjährlichen Erlösobergrenzen festgelegt.

Die beteiligten Netzbetreiber haben eine Vereinbarung über die Aufteilung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile i. S. d. § 11 Abs. 2 ARegV getroffen und diese zur Grundlage ihrer Anträge gemacht. Die Höhe der in den kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin enthaltenen dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ist ebenfalls aus der Anlage 1 ersichtlich.

Die beteiligten Netzbetreiber haben eine Vereinbarung über die Aufteilung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten i. S. d. § 11 Abs. 3 S. 1 ARegV geschlossen und diese zur Grundlage ihrer Anträge gemacht. Die Höhe der in den kalenderjährlichen Erlösobergrenzen enthaltenen vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile der Antragstellerin i. S. d. § 11 Abs. 3 S.1 ARegV ergeben sich aus Anlage 1.



### **4. Prüfungsmaßstab**

Die Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV erfolgt auf Grundlage einer Vereinbarung der beteiligten Netzbetreiber über die Höhe des übergehenden Erlösanteils. Die durch die Netzbetreiber vorgenommene Aufteilung der Erlösobergrenzen wird durch die Regulierungsbehörde grundsätzlich inhaltlich nicht geprüft. Eine Überprüfung der zu Grunde gelegten Aufteilungsmaßstäbe bleibt jedoch ausdrücklich vorbehalten.

Die Beschlusskammer hat gemäß § 26 Abs. 2 S. 3 ARegV überprüft, dass die Summe der sich aus der Vereinbarung der beteiligten Netzbetreiber ergebenden Erlösanteile die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufzuteilenden Netzes nicht überschreiten. Es haben sich insoweit keine Beanstandungen ergeben.

III.

Der Tenor zu 2.) stellt klar, dass die tenorierten Nebenpflichten, die sich aus der Festlegungsentscheidung bezüglich der Erlösobergrenze ergeben, nunmehr für das bei der Antragstellerin verbliebene Netz gelten.

IV.

Hinsichtlich der Kosten nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

V.

Die beigefügte **Anlage 1** ist Bestandteil dieses Beschlusses.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.


Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 27.08.2015


Vorsitzender

  
Bourwieg

Beisitzer

  
Bender

Beisitzer

  
Petermann

**Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 26 Abs.2 S.1 ARegV**

1. Erlösobergrenze (EOG) des "abgebenden" Netzbetreibers vor Netzübergang														
Jahr	Erlösobergrenze (EOG) [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI <sub>0</sub> -PF <sub>0</sub> ) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI <sub>0</sub> -PF <sub>0</sub> ) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Jahr des EWF-Antrags	Qualitäts-element [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenüber-greifende Saldierung 2006 [EUR]	Periodenüber-greifende Saldierung 2007 [EUR]	Periodenüber-greifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]
2009														
2010														
2011														
2012														
2013														

2. Vom "abgebenden" Netzbetreiber auf den "aufnehmenden" Netzbetreiber zu übertragender EOG-Anteil														
Jahr	Erlösobergrenze (EOG) [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI <sub>0</sub> -PF <sub>0</sub> ) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI <sub>0</sub> -PF <sub>0</sub> ) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Jahr des EWF-Antrags	Qualitäts-element [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenüber-greifende Saldierung 2006 [EUR]	Periodenüber-greifende Saldierung 2007 [EUR]	Periodenüber-greifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]
2009														
2010														
2011														
2012														
2013														

3. EOG des "abgebenden" Netzbetreibers nach Netzübergang														
Jahr	Erlösobergrenze (EOG) [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI <sub>0</sub> -PF <sub>0</sub> ) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI <sub>0</sub> -PF <sub>0</sub> ) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Jahr des EWF-Antrags	Qualitäts-element [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenüber-greifende Saldierung 2006 [EUR]	Periodenüber-greifende Saldierung 2007 [EUR]	Periodenüber-greifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]
2009														
2010														
2011														
2012														
2013														

	VPI-Prognose aus 2009	VPI-Prognose aus 2010	VPI-Prognose aus 2011	VPI-Prognose aus 2012
2009	101,60	101,60	101,60	101,60
2009	103,90	103,90	103,90	103,90
2010	106,25	106,60	106,60	106,60
2011	108,66	107,00	107,00	107,00
2012	111,12	107,40	108,20	108,20
2013	113,63	107,80	108,41	110,70
Inzwischen endgültig feststehende Werte				